

# RS Vwgh 1997/6/24 95/08/0041

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.1997

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

66/03 Sonstiges Sozialversicherungsrecht

## Norm

ASVG §49 Abs1;

ASVG §59 Abs1;

EFZG §3;

UrlaubsG 1976;

## Rechtssatz

Die bei der Berechnung des Entgeltausfalls in den Generalkollektivverträgen zu § 6 UrlG und § 3 EFZG vorgesehene Mitberücksichtigung der vor dem Arbeitsausfall REGELMÄßIG geleisteten Überstunden ist in der Weise vorzunehmen, daß die Überstundenentgelte des Beobachtungszeitraumes durch die Zahl der Normalarbeitsstunden derjenigen Zeit geteilt werden, während der TATSÄCHLICH Arbeit verrichtet worden ist. Außer Betracht zu lassen sind nicht nur entgeltfreie, sondern alle Zeiten der Nichtarbeit (Hinweis OGH 11.11.1992, 9 Ob A 166/1992).

## Schlagworte

Entgelt Begriff Dienstverhinderung Entgelt Begriff Überstunden

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995080041.X05

## Im RIS seit

22.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)